



Verordnung Neubezeichnung der Verkehrsflächen sowie Nummerierung der Gebäude

Achenkirch, 13.10.2020

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch hat in seiner Sitzung vom 05. Oktober 2020 aufgrund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden, LGBl.-Nr. 4/1992, zuletzt geändert durch LGBl.-Nr. 138/2019 einstimmig nachstehende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

über die Neubezeichnung der Verkehrsflächen
(Straßen, Wege, Plätze und dergleichen)
sowie die Nummerierung der Gebäude

§ 1

Straßenbezeichnungen

(Neubezeichnung der Verkehrsflächen-Straßen, Wege und Plätze)

Im Interesse der besseren Orientierung und des leichteren Auffindens von Gebäuden werden im gesamten Ortsgebiet von Achenkirch gelegene Verkehrsflächen mit Straßennamen bezeichnet.

Es werden folgende Straßenbezeichnungen festgelegt:

- 1 Achenseestraße
- 2 Achenwald
- 3 Adlerpark
- 4 Am Waldweg
- 5 An der Leiten
- 6 Austraße
- 7 Christlum

- 8 Christlumsiedlung
- 9 Daumbichl
- 10 Daumgasse
- 11 Dollmannsbachstraße
- 12 Döxengasse
- 13 Drohnergasse
- 14 Feldweg
- 15 Fiechtersiedlung
- 16 Formergries
- 17 Fuchsbichl
- 18 Gaisalm
- 19 Goasbichl
- 20 Hecherfeldstraße
- 21 Kaiserwacht
- 22 Klammbachstraße
- 23 Köglweg
- 24 Kranzgasse
- 25 Leiten
- 26 Moaranger
- 27 Oberautalstraße
- 28 Obere Dorfstraße
- 29 Pulvermühlstraße
- 30 Sagbichl
- 31 Schulstraße
- 32 Schwarzenau
- 33 Seehof
- 34 Seestraße
- 35 Seewinkelstraße
- 36 Sixenstraße
- 37 St. Anna Straße
- 38 Steinbergstraße
- 39 Tiefental
- 40 Untere Dorfstraße
- 41 Vordere Kranz
- 42 Wiedenstraße
- 43 Wiesstraße
- 44 Wiesweg
- 45 Wörthstraße
- 46 Zenzstraße

Almen werden mit der jeweiligen Bezeichnung der Alm sowie einer pro Almgebiet mit 1 beginnenden laufenden Nummerierung versehen.

§ 2 Nummerierung der Gebäude

Die bisherige Nummerierung der Gebäude bleibt aufrecht bzw. wird diese nach der bisherigen Vorgehensweise bei Neubauten bzw. Neunummerierungen entsprechend angepasst. Für künftige Bebauungen sind nach Möglichkeit die derzeit freigehaltenen Nummern zuzuweisen oder es sind entsprechende Ergänzungen durch den Zusatz von Buchstaben vorzunehmen. Sollte dies in Zukunft nicht mehr möglich sein, sind für den entsprechenden Straßenzug entsprechende Anpassungen durchzuführen.

§ 3

Art und Gestaltung der Hausnummernschilder sowie der Bezeichnungen der Straßen und Ortsteile

1. Die Nummernschilder zur Bezeichnung der Gebäude sind wie folgt zu gestalten:

Form: Rechteckig in Aluminium (2 mm) mit Folie rückstrahlend
Farbe: Weißer Hintergrund mit schwarzer Schrift sowie schwarzem Rand (c)
Größe: 240 x 180 mm mit vier Bohrungen
Beschriftung u. Gestaltung: 3-zeilig
Gemeinde Achenkirch – Hausnummer – Straßenname oder Ortsteil



Hausnummertafel
Format: 240 x 180 mm
Digitaldruck mit Schutzlaminat
Schriftart: Tem Regular

2. Die Hinweistafeln zur Bezeichnung der Verkehrsfläche und Ortsteile sind wie folgt zu gestalten:

Form: Hohlkörperprofilssystem Alu mit Scotchcalfolie rückstrahlend
Farbe: Weißer Hintergrund mit schwarzer Schrift sowie schwarzem Rand (c)
Größe: 550 x 150 mm bis max. 750 x 150 mm
Beschriftung u. Gestaltung: 1-zeilig



Straßenbezeichnungstafel
Format: 750 x 150 mm
Digitaldruck mit Schutzlaminat
Schriftart: Tem Narrow

§ 4

Aufstellung der Straßentafeln und Anbringung der Hausnummernschilder

Die Straßentafeln sind nach Möglichkeit auf öffentlichem Grund bzw. Straßengrund aufzustellen. Soweit dies nicht möglich ist, haben die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten die Aufstellung auf deren Grundstücken oder Anbringung von Tafeln an Gebäuden im erforderlichen Ausmaß zuzulassen. Straßentafeln sind jeweils am Beginn

und am Ende der Verkehrsfläche, sowie bei allen dazwischenliegenden Kreuzungen mit anderen Verkehrsflächen derart anzubringen, dass die Straßentafeln vom Kreuzungsbereich aus leicht eingesehen werden können.

Die Hausnummernschilder sind am jeweiligen Gebäude rechts neben dem Eingang anzubringen. Ein Hausnummernschild kann davon abweichend an einer anderen Stelle des Gebäudes oder an einem Nebengebäude, einer Einfriedung oder einer sonstigen Anlage angebracht werden, wenn sonst von der Verkehrsfläche aus, über den der Zugang zum Gebäude erfolgt, das Hausnummernschild nicht oder nicht ausreichend erkennbar wäre. Für die Anbringung der Hausnummernschilder ist der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte des Objektes zuständig.

§ 5

Kosten der Herstellung und Anbringung

1. Die Kosten für die Herstellung und Anbringung der Straßenbezeichnungen und der zugehörigen Materialien (Stangen und Befestigungen) trägt die Gemeinde Achenkirch.
2. Die Kosten für die Herstellung der Hausnummerierung trägt die Gemeinde Achenkirch. Die Nummernschilder sind vom Eigentümer des Gebäudes auf eigene Kosten anzubringen.

§ 5

Inkrafttreten

Die gegenständliche Verordnung über die Neubezeichnung der Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze und dergleichen) sowie die Nummerierung der Gebäude tritt mit 01. Mai 2021 in Kraft.

Für den Gemeinderat
der Gemeinde Achenkirch



Der Bürgermeister

Karl Moser

Angeschlagen am: 13. Oktober 2020

Abgenommen am: 29. Oktober 2020